

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: August 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter http://www.justiz.bayern.de © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Angola (Republik Angola)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktuelle **Geburtsurkunde** (Certidao de Narrativa Completa de Registro de Nascimento) im Original.
- 2) Aktuelle **Ehefähigkeitsbescheinigung** (Certificado de Capacidade Matromonial) im Original, ausgestellt durch
 - a) die zuständige angolanische Heimatbehörde, bei Aufenthalt in Angola oder
 - b) durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe, jeweils mit Rechtskraftvermerk im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den angolanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige angolanische Gericht (Tribunal Supremo).

Als Nachweis ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Als Vorfrage ist jedoch zunächst zu klären, ob die ausländische Eheschließung in Angola registriert wurde. Bei Nichtregistrierung der Eheschließung ist die Anerkennung der ausländischen Ehescheidung nicht erforderlich. Dies ist durch Vorlage einer Negativbescheinigung nachzuweisen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Angola sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Angola besteht aus 2 Seiten.